

BESTIMMUNGEN DER FIE ZUR WERBUNG IM FECHTSPORT

I. ALLGEMEINES

1. Bei allen olympischen und vorolympischen Wettkämpfen sind allein die Regeln der Olympischen Charta, insbesondere die Regeln 26 und 53 und deren Durchführungsbestimmungen, anzuwenden.
2. Unbeschadet der Regel 26 des Internationalen Olympischen Komitees (I.O.C.) gelten die folgenden Bestimmungen bei allen Fechtwettkämpfen, gleichgültig unter wessen Verantwortung diese durchgeführt werden (FIE, nationaler Verband)
3. Die Werbung in den Wettkampfstätten liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Veranstalters. Sie ist insoweit zulässig, als sie - nach Meinung des Technischen Direktoriums - die Fechter, die Kampfrichter oder die Zuschauer nicht stören kann. Vorgaben des Fernsehens sind zu beachten.

II. GEMEINSCHAFTS-WERBEVERTRÄGE

A) VERTRAGSPARTNER

Partner eines Gemeinschafts-Werbevertrages sind:

1. Der **Sponsor**, d. h. ein Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder ein nichtwirtschaftliches Unternehmen, das unter bestimmten Bedingungen eine Mannschaft, eine Gruppe von Fechtern, einen Verein, eine regionale Vereinigung, einen Verband oder einen Turnierveranstalter fördern will.
2. Eine nach den Bestimmungen der FIE oder eines Nationalen Verbandes offiziell anerkannte **sportliche Vereinigung**.
Dabei gilt:
 - a) Ein auf die Verwendung der bildlichen Darstellung eines Fechters (vgl. Abschnitt III B) gerichteter Vertrag darf nur durch die FIE, das Nationale Olympische Komitee (NOK) oder den nationalen Verband der betreffenden Gruppe abgeschlossen werden (vgl. Art. 93 der FIE-Statuten und Regel 26 des IOC).

- b) Ein Vertrag über Werbung an der Person (vgl. Abschnitt IV C) kann von der FIE, vom NOK, vom nationalen Verband, vom Landesverband oder vom Verein der betreffenden Gruppe abgeschlossen werden.
 - c) Jede Vereinigung kann einen Werbevertrag immer nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließen. Stehen Bestimmungen verschiedener Verträge sich entgegen, so gehen sie einander in folgender Reihenfolge vor: FIE- nationaler Verband. Im Rahmen der Olympischen Spiele und ihrer Vorbereitung gehen die von einem N.O.K. getroffenen Anordnungen im Verhältnis zu denen des nationalen Verbandes, des Landesverbandes oder des Vereins vor.
3. Ein **Fechter** darf nur mit Einverständnis seines nationalen Fachverbandes persönlich einen Einzel-Werbevertrag abschließen oder eine Vergütung im Zusammenhang mit Werbung annehmen. Hierbei gelten die folgenden Regeln.

B) VERTRAGSART

- 1. Ein Vertrag muss in jedem Fall schriftlich abgeschlossen werden; er ist von allen Partnern zu unterzeichnen und bedarf der Zustimmung der betroffenen Fechter.
- 2. Die nationalen Verbände sind ihrem NOK und der FIE gegenüber für die Ordnungsmäßigkeit der von Landesverbänden oder Vereinen abgeschlossenen Verträge verantwortlich; sie können Vorschriften erlassen, die eine Genehmigung und eine Überwachung solcher Verträge ermöglichen.
- 3. Im Streitfall oder im Fall eines Verstoßes kann die FIE, vertreten durch das FIE-Büro, vom nationalen Verband, Landesverband oder Verein alle Beweismittel, einschließlich der Bekanntgabe des Vertrages, ausgenommen die wirtschaftlichen und finanziellen Einzelheiten, verlangen.

C) STATUS DES FECHTERS

1. Von einem Fechter kann nicht verlangt werden, dass er gegen seinen Willen an einer Werbeaktion teilnimmt, auch wenn für diese ein Exklusivrecht vereinbart wurde gilt.
2. Ein Fechter darf nicht allein deshalb, weil er nicht an einer Werbeaktion teilnehmen will, von einer sportlichen Auswahl oder von sportlicher Betätigung ausgeschlossen werden.
3. Einem Fechter, der nicht an einem Werbevertrag beteiligt sein will, können durch diesen Vertrag ermöglichte finanzielle Hilfen (Reisekosten, Auslagen, Materialkosten usw.) verweigert werden.
4. Ein in eine Auswahl berufener Fechter darf es nicht ablehnen, anlässlich eines Wettkampfes die von seinem Verband für die Nationalmannschaft einheitlich festgelegte Ausrüstung zu tragen und zu verwenden.

III. EINZEL-WERBEVERTRÄGE

A) GRUNDSÄTZE

Ein Fechter darf sich vertraglich an eine ihn bei seiner Vorbereitung - auch finanziell- unterstützende Firma oder Einrichtung binden, jedoch nur in dem ausdrücklich, schriftlich erklärten Einverständnis seines nationalen Fachverbandes.

B) EINZELBESTIMMUNGEN

Der Vertrag darf sich nur auf das Erscheinungsbild des Fechters beziehen. Insbesondere darf er keine Auflagen für die Art des Trainings oder die Auswahl der vom Fechter wahrzunehmenden Wettkämpfen enthalten. Um vom nationalen Fachverband genehmigt werden zu können, muss der Vertrag ausdrücklich die Bestimmung enthalten, dass die Vorgaben des Fachverbandes oder des Vereins in jedem Falle denen der Firma oder der Einrichtung, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, vorgehen.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A) FIRMENZEICHEN

a) Begriffsbestimmung

Als Firmenzeichen sind Namen oder Markenzeichen zu verstehen, die der Erkennung der Herkunft des Herstellers oder Verkäufers eines Ausrüstungsgegenstandes des Fechters dienen.

Sobald ein Firmenzeichen die üblichen zugelassenen Abmessungen überschreitet, ist es als Werbung zu betrachten; es fällt dann unter die nachfolgenden Bestimmungen (vgl. Abschnitt IV.C)

b) Kennzeichnungsregeln und Abmessungen

1. Die einzelnen Ausrüstungsgegenstände eines Fechters dürfen folgende sichtbare Firmenzeichen tragen:

Maske: Ein Firmenzeichen auf jeder Seite der Maske und am Ende des Maskenbügels; Abmessungen: höchstens 6 cm x 5,5 cm.

Jacke: Ein Firmenzeichen unten an der Jacke in Höhe der Hüfte auf der Seite des unbewaffneten Arms; Abmessungen: höchstens 4,5 cm x 2 cm.

Hose: Ein Firmenzeichen unten an der Hose auf einer Seite; Abmessungen: höchstens 4,5 cm x 2 cm.

Strümpfe: Ein Firmenzeichen auf jedem Strumpf; Abmessungen: 4,5 x 2 cm

Schuhe: Firmenname auf jedem Schuh; Abmessungen: höchstens 4,5 cm x 2 cm oder übliche Markenzeichen (z. B. Streifen).

Handschuh: Keinerlei Firmenzeichen.

Waffe: Keinerlei aus der Entfernung erkennbare Firmenzeichen.

Ein Ausrüstungsgegenstand darf keine anderen als die hier aufgeführten Unterscheidungszeichen tragen (Streifen, Stoffmuster, Litze usw.).

2. Das weitere Ausrüstungsmaterial darf folgende Herstellerzeichen tragen:

Trainingsanzug: Das bei Trainingsanzügen übliche, nicht als Schrift ausgebildete Firmenzeichen, so wie es auf der Gesamtheit der Originalerzeugnisse des Herstellers erscheint (z. B. adidas-Streifen) und ein Markenzeichen mit den Abmessungen von höchstens 10 cm x 10 cm, auf der linken Brustseite oder den Firmennamen mit den Abmessungen von höchstens 10 cm x 4 cm, auf der linken Brustseite.

Waffensack: Keine Beschränkung.

Sporttasche: Keine Beschränkung.

B) Verwendung der Abbildung eines Fechters

a) Begriffsbestimmung

Die folgenden Bestimmungen gelten für Werbeverträge, bei denen es sich um die Verwendung/Ausnutzung

- der Anwesenheit
- des Namens
- des Bildes
- der Erklärungen
- der sportlichen Leistungen eines Fechters
- jegliche andere Verwendung/Ausnutzung des Bildes oder der Bekanntheit eines Fechters zu Zwecken der Werbung handelt.

b) Anwendungsbestimmungen

Nur die unter Abschnitt II aufgeführten Bestimmungen sind anzuwenden, ebenso wie Art. 8.1.1 der FIE-Statuten und Regel 26 des IOC.

C) WERBUNG AN DER PERSON

a) Begriffsbestimmung

1. Werbung "am Mann" liegt vor, wenn sich auf der Ausrüstung, dem Material oder den Zubehörgegenständen eines Fechters andere Namen oder Zeichen befinden als die des Herstellers oder Verkäufers des betreffenden Gegenstandes (vgl. Abschnitt IV A).
2. Ein Firmenzeichen, das die üblichen oder die oben (vgl. Abschnitt IV. A) festgelegten Abmessungen überschreitet, ist als Werbung zu betrachten.
3. Werbung für alkoholische Getränke und Tabak und solche, die gegen den Geist des Sports verstößt, ist verboten.

b) Fechtkleidung und Fechtmaterial

- Unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei nicht um eine Werbeveranstaltung handelt und außer im Fall von höherer Gewalt müssen die Fechter bei allen Wettbewerben der FIE und in allen Phasen dieser Wettbewerbe ihren Namen und ihre Nationalität in marineblauen Großbuchstaben auf dem Rücken ihrer Fechtjacke tragen. Die Buchstaben müssen marineblau sein und eine Höhe von 8-10 cm haben. Die Stärke der Buchstaben ist abhängig von der Länge des Namens.
- Falls der Fachverband und/oder der Fechter einen Fördervertrag mit einer Firma oder einem anderen Partner abgeschlossen hat, darf ein Logo der maximalen Größe von 125 cm² auf dem oberen Ärmel der Fechtjacke (nicht bewaffneter Arm), auf der Seite der Hose (links oder rechts) oder auf den Strümpfen angebracht sein. Im Säbel darf kein Logo auf dem Ärmel angebracht werden.
Die Zahl der Logos darf vier nicht überschreiten. Die Gesamtfläche darf 500 cm² nicht überschreiten.

Nationalabzeichen (Logos) auf beiden Hosenbeinen der Athleten sind Pflicht und auf dem Ärmel fakultativ. Sie müssen auf beiden Seiten und bei allen Fechtern des gleichen Verbandes identisch sein. Dies gilt für die folgenden Wettkämpfe:

- a) Bei Weltmeisterschaften und Weltmeisterschaften der Junioren/Kadetten für alle Gefechte der Runden, der Direktausscheidung und der Mannschaftskämpfe.
- b) Bei Weltcupturnieren der Aktiven im Einzel für alle Gefechte der Direktausscheidung der letzten 64.
- c) Bei Mannschaftsweltcupturnieren für alle Gefechte in allen

Mannschaftskämpfen.

Das Muster des Nationalabzeichens muss an die FIE zur Zulassung durch das Exekutivkomitee geschickt werden.

Wenn die Kleidung nicht den an die FIE geschickten Mustern entspricht oder der Name oder die Nationalität auf dem Rücken der Fechtjacke fehlt, erhält der Fechter eine rote Karte jedes mal, wenn er im Laufe des Wettbewerbs auf der Bahn erscheint.

c) Trainingsanzug und sonstige Kleidung

1. Auf dem offiziellen Trainingsanzug einer Nationalmannschaft ist auf dem Rücken zwischen den Schultern als Werbung erlaubt
 - entweder eine höchstens 10 cm hohe Schriftzeile,
 - oder ein höchstens 15 cm x 15 cm großes Markenzeichen.

Außerdem kann auf der rechten Vorderseite der Trainingsjacke waagrecht das Logo des Förderpartners des nationalen Verbandes oder des für die betreffende Waffe ausgewählten Förderpartners angebracht sein. Dieses Logo darf nicht größer sein als 50 cm².

Wenn andererseits ein Fechter einen Fördervertrag mit einer Firma oder einem anderen Partner abgeschlossen hat, kann auf der Oberbekleidung das gleiche Logo wie auf dem Fechtanzug getragen werden.

2. Bei Weltmeisterschaften ist nur der offizielle Trainingsanzug der Nationalmannschaft zugelassen (vgl. Ziff. 1).

Bei allen anderen Wettbewerben (außer bei der Siegerehrung der Turniere der Kategorie A) ist die Werbung auf dem Trainingsanzug, dem Bademantel und der sonstigen Kleidung frei; sie kann nur mit Zustimmung des nationalen Verbandes, dem der Fechter angehört, beschränkt werden.

d) Weiteres Ausrüstungsmaterial

Auf Waffensäcken und Sporttaschen ist Werbung unbeschränkt zulässig.

e) Fernsehen

Wenn ein Wettkampf im Fernsehen übertragen wird, haben die Forderungen der Fernsehanstalt im Rahmen der oben genannten Regeln Vorrang. Der Veranstalter muss ggf. in der Ausschreibung angeben, inwieweit Werbung an der Person zugelassen ist.

D) STARTNUMMERN (Oberschenkel/Maskenaufkleber)

a) Grundsätze

1. Veranstalter von Wettkämpfen können für die Fechter Startnummern vorschreiben; diese sind auf dem Oberschenkel oder als Maskenaufkleber zu tragen.
2. Wenn der Veranstalter Startnummern vorschreibt, sind die Fechter zum Tragen verpflichtet.
3. Als Aufkleber muss die Startnummer eine raue Oberfläche haben, damit die Spitze nicht abgleitet.
4. Die Startnummer darf mit einer Werbung im Rahmen der folgenden Bestimmungen versehen sein.
5. In der Turnierausschreibung mit den Wettkampfbedingungen muss darauf hingewiesen werden, dass die Fechter eine Startnummer zu tragen haben und welche Werbung sich darauf befindet.

b) Anbringung und Maße

1. Die Startnummer für den Oberschenkel ist auf der Seite des unbewaffneten Arms zu befestigen. Diese Startnummer darf höchstens 20 cm x 20 cm groß sein; die Zahl selbst muss mindestens 10 cm hoch und 15 cm breit sein.
2. Als Aufklebers muss die Startnummer auf beiden Seiten der Maske angebracht werden.
Der Aufkleber darf höchstens 10 cm breit und 15 cm hoch

sein. Die Nummer des Fechters darf maximal 8 cm hoch und 8 cm breit sein. Im Florett und Degen darf nur die Startnummer des laufenden Wettbewerbs getragen werden.

3. In beiden Fällen muss die Werbung, sei es als Schriftzug oder als Markenzeichen, unter der Zahl stehen; sie darf nicht höher sein als 35 mm.

c) Aufkleber

Wenn der Aufkleber auf der Maske keine Startnummer enthält, kann er für Werbezwecke nur nach vorheriger Zustimmung der FIE verwendet werden.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

A) EINZELVERTRÄGE (III. A und B)

Verstößt ein Fechter gegen die Bestimmungen über Einzelwerbeverträge, so wird er gesperrt. Wenn er sich nach dem Ende seiner Sperre erneut eines Verstoßes zu Schulden kommen lässt, verliert er seinen Amateurstatus und seine Lizenz wird eingezogen. Siehe Disziplinarordnung der FIE (Kap. VII der Satzung der FIE).

B) VERWENDUNG EINES UNZULÄSSIGEN FIRMENZEICHENS (IV A-b)1.)

Der Fechter ist verpflichtet, den betreffenden Ausrüstungsgegenstand sofort zu wechseln. Er erhält eine Verwarnung, danach die in Art.t.114, t.118, t.120 des Reglements (3.Gruppe) vorgesehenen Strafen.

C) WERBUNG AUF DER FECHTKLEIDUNG (IV. C-b)

Der Fechter ist verpflichtet, das betreffende Ausrüstungsstück sofort zu wechseln; außerdem werden die Strafbestimmungen der Art. t.114, t.118, t.120 (3. Gruppe) oder t.108 angewandt.

D) UNVORSCHRIFTSMÄSSIGE ODER UNZULÄSSIGE WERBUNG (IV. C-c)

- Der Fechter ist verpflichtet, den betreffenden Gegenstand zu entfernen und er erhält eine Verwarnung.
- Im Fall der Wiederholung während des gesamten Wettkampfs finden die Art. t.114, t.118, t.120 (3. Gruppe) Anwendung.

E) Startnummern (Oberschenkel/Maskenaufkleber) (IV-D)

1. Ein Fechter, der es ablehnt, die Startnummer zu tragen, obwohl diese Verpflichtung ordnungsgemäß angekündigt war, wird vom Wettkampf ausgeschlossen und er wird nicht in der Ergebnisliste aufgeführt.
2. Sind die Startnummern nicht vorschriftsmäßig, so muss der Veranstalter sie zurückziehen; tut er dies nicht, so hat er eine Strafe von 500 US Dollar an den nationalen Verband zu zahlen. Zählt der Wettbewerb für die Weltcup-Wertung (Kategorie A-Turnier) beträgt die Strafe 1.500 US Dollar zugunsten der FIE; außerdem verliert das Turnier automatisch seine A-Qualifikation für das folgende Jahr.
Im Fall der Wiederholung des Verstoßes innerhalb von 5 Jahren verdoppelt sich die Strafe, und das Turnier wird 3 Jahre lang nicht im internationalen Wettkampfkalendar geführt.

F. Werbung mit der Abbildung (Abschnitt IV-B)

a) Strafen

1. Im Fall der Werbung mit der Abbildung eines Fechters außerhalb eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Vertrags wird beim ersten Verstoß vom nationalen Verband oder der FIE eine Verwarnung erteilt.
2. Im Fall der ersten Wiederholung wird eine Sperre von sechs Monaten verhängt.
3. Bei der zweiten Wiederholung beträgt die Sperre ein Jahr.

4. Weitere Verstöße werden jeweils mit einer Sperre von 2 Jahren bestraft.

b) Verschulden

1. Die Schuld des beschuldigten Fechters wird zunächst unterstellt
2. Wenn der Fechter seine Schuld bestreitet, muss er der FIE alle Vollmachten zur Durchführung der notwendigen Ermittlungen geben und ihr seine Rechte gegenüber dem Urheber der unzulässigen Verwendung abtreten. Tut er dies nicht, so findet zwangsläufig die Bestimmung in b) 1. Anwendung.

c) Zuständigkeit und Verfahren

1. Das zuständige Organ der FIE ist Disziplinarkommission – siehe Disziplinarordnung der FIE (Kap. VII der Satzung der FIE).
2. Die FIE übermittelt die endgültigen Strafen an die nationalen Verbände.